

Vergabenummer	3.324_CCC_15/2026
---------------	-------------------

Baumaßnahme

Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Städtebauförderung – Congress CultureCity 2.0**TP 14 - Umgestaltung und Aufwertung Viktoriastraße**

Leistung

Straßenbauarbeiten**BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN****1 Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)****1.1 Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (=Ausführungsfristen):**

Mit der Ausführung ist zu beginnen

- ☒ am 11.01.2027.
- ☐ spätestens _____ Werktagen nach Zugang des Auftragsschreibens.
- ☐ in der _____ KW _____, spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- ☐ innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Absatz 2 Satz 2 VOB/B). Die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum _____ zugehen; Ihr Auskunftsrecht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 VOB/B bleibt hiervon unberührt.
- ☐ nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn.

Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)

- ☒ am 09.07.2028.
- ☐ innerhalb von _____ Werktagen nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn.
- ☐ in der _____ KW _____, spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- ☐ in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.

1.2 Verbindliche Fristen (=Vertragsfristen) gemäß § 5 Absatz 1 VOB/B sind:

- ☒ vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn
- ☒ vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung
- ☒ folgende als Vertragsfrist vereinbarte Einzelfristen
- ☒ aus dem beigefügten Bauzeitenplan:
- Der Baubeginn je Bauabschnitt ist min. 3 Wochen im Voraus dem AG anzuzeigen.

- ☒ Die vorgegebene Reihenfolge der Bauabschnitte ist zwingend einzuhalten.

2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)**2.1 Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der unter 1. als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:**

- ☐ _____ € (ohne Umsatzsteuer)
- ☒ 0,2 Prozent der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme ohne Umsatzsteuer; Beträge für angebotene Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist der Teil dieser Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

2.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5 Prozent der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt. Bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist die Vertragsstrafe auf den in Satz 1 genannten Prozentsatz des Teils der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

- 2.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

3 Zahlung (§ 16 VOB/B)

Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gem. § 16 Absatz 3 Nummer 1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges gem. § 16 Absatz 5 Nummer 3 VOB/B verlängert auf

60 Tage.

4 Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)

- ☐ Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.
- ☒ Soweit die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von fünf Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten.

5 Sicherheitsleistung für Mängelansprüche

- ☐ Auf Sicherheit für die Mängelansprüche wird verzichtet.
- ☒ Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt drei Prozent der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme).

6 Bürgschaften (§ 17 VOB/B)

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden, und zwar für

- | | |
|---|--|
| - die Vertragserfüllung das Formblatt | „Vertragserfüllungsbürgschaft“ |
| - die Mängelansprüche das Formblatt | „Mängelanspröchebürgschaft“ |
| - vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 VOB/B das Formblatt | „Abschlagszahlungs-/ Vorauszahlungsbürgschaft“ |

7 Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: "oder gleichwertig", immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

8 Werbung

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

9 frei

10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

FORTSETZUNG BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN SIEHE NÄCHSTE SEITE

10 Fortsetzung besondere Vertragsbedingungen

10.01 Steuerabzug bei Bauleistungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine vom zuständigen Finanzamt ausgestellte Freistellungsbescheinigung (§48b EstG) dem Auftraggeber unverzüglich nach Auftragserteilung vorzulegen. Für ausländische Bieter aus einem Mitgliedsstaat der EU muss eine vergleichbare Bescheinigung der für diese zuständige Finanzbehörde eingereicht werden.

10.02 Gewährleistung / Abnahme

Es erfolgt eine Schlussabnahme (förmliche Abnahme nach § 12 Abs. 4 VOB/B) nach Fertigstellung der Leistung. Die Schlussabnahme ist maßgeblich für den Beginn der Gewährleistungsfrist gem. § 13 Abs. 4 VOB/B.

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche richtet sich nach § 13 VOB/B.

10.03 Sicherheitsleistung

Sicherheit für Vertragserfüllung: 5 v. H. der Auftragssumme (einschl. Umsatzsteuer). Stellt der Auftragnehmer die Sicherheit für die Vertragserfüllung binnen 6 Werktagen nach Vertragsabschluss (Zugang des Auftragsschreibens) weder durch Hinterlegung noch durch Vorlage einer Bürgschaft, so ist der Auftraggeber berechtigt, Abschlagszahlungen einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist. Sicherheit für Mängelansprüche: 3 v. H. der Schlussrechnungssumme (einschl. Umsatzsteuer) und einschließlich erteilter Nachträge.

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden oder die Bürgschaftserklärung muss den Formblättern des Auftraggebers entsprechen, und zwar für

- die Vertragserfüllung das Formblatt „Vertragserfüllungsbürgschaft“ (EFB 421)
- die Mängelansprüche (Gewährleistung) das Formblatt „Mängelansprachebürgschaft“ (EFB 422)

Sicherungszweck der Sicherheit für Vertragserfüllung:	Ausführungsmängel (vor Abnahme), Rückforderungs- und Schadensersatzansprüche
---	---

Sicherungszweck der Sicherheit für Mängelansprüche:	Gewährleistungsmängel (nach Abnahme)
---	--------------------------------------

Die Bürgschaftsurkunden müssen den Anforderungen des Auftraggebers entsprechen (§ 17 Absatz 4 Satz 2 Halbsatz 2 VOB/B). Hierunter fallen ggf. folgende Erklärungen des Bürgen:

- Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einrede der Vorklage gemäß 771 BGB wird verzichtet.
- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
- Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
- Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

Rückgabezeitpunkt Vertragserfüllungsbürgschaft: nach mängelfreier Abnahme und unmittelbar Zugum-Zug gegen Vorlage der Gewährleistungsbürgschaft.

Rückgabezeitpunkt Gewährleistungsbürgschaft: vier Wochen nach Ablauf der Mängelgewährleistungsfrist, sofern sämtliche Gewährleistungsmängel beseitigt sind.

Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

Abweichend von der im Formblatt 214 VHB –Bund- Ausgabe 2017 – Stand 2019 (Besondere Vertragsbedingungen) aufgeführt, berechnet sich die Vertragsstrafe nicht von der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme ohne Umsatzsteuer, sondern von der Schlussrechnungssumme ohne Umsatzsteuer.

10.04 Weitere Vertragsgrundlagen

- Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) in der jeweils gültigen Fassung,
- Die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C) in der jeweils gültigen Fassung,
- Die DWA Arbeitsblätter und Merkblätter sowie die nationalen Deutschen Normen und Europäischen Normen in den jeweils gültigen Fassungen.

Als zusätzliche Vertragsbedingungen gelten weiterhin

Die anerkannten Regeln der Technik und Baukunst, insbesondere sämtliche relevanten DIN-, EN- und EUROCODE-Normen (einschl. die ATV-, VDE- und DVGW-Regelwerke) sowie die ZTV-ING, die ZTV(E)-StB, die ZTV Ew-StB, die ZTV Beton, die ZTV A-StB 97, die ZTV BEA-StB, die ZTV Pflaster-StB, die ZTV-FuG und die TL SoB-StB. Neben den gesetzlichen Vorschriften (z.B. ArbZG, ArbStättVO, ArbZG, ArbStättVO, ArbZG, ArbStättVO etc.) sind auch sämtliche einschlägigen Richtlinien der Berufsgenossenschaften (z.B. BGR, TRGS, UVV etc.) einzuhalten.

Die in der Baubeschreibung sowie in den Vorbemerkungen der einzelnen Titel aufgeführten technischen Regelwerke, Normen und Bedingungen; der Inhalt der bauaufsichtlichen und bautechnischen Zulassung der von AN verwendeten Bauprodukte und sonstigen allgemein anerkannten Regeln der Technik und Baukunst.

Diese sind Bestandteil der Besonderen Vertragsbedingungen.

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: "oder gleichwertig", immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

10.05 Versicherungsschutz

Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, während der Zeit der Durchführung der Baumaßnahme, d. h. von Vertragsabschluss bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist, eine kombinierte Bauleistungs- und Betriebshaftpflichtversicherung mit ausreichenden Deckungssummen abzuschließen und zu unterhalten, die folgende Mindestdeckungssummen aufweist:

EUR 5.000.000,00 für Sachschäden

EUR 2.000.000,00 für Personenschäden, mindestens jedoch

EUR 1.000.000,00 pro geschädigte Personen.

Das Bestehen dieses Haftpflichtversicherungsschutzes ist bei Vertragsabschluss nachzuweisen; weitere Nachweise sind jeweils zum Beginn eines jeden Kalenderjahres zu erbringen.

10.06 Bauzeitenplan

Der AN hat einen Bauzeitenplan zu erstellen. Die Verknüpfung einzelner Vorgänge ist deutlich darzustellen. Der Bauzeitenplan ist spätestens 5 Werktage nach Auftragsvergabe dem Auftraggeber einzureichen. Diese Leistungen werden nicht gesondert vergütet und sind in den Einheitspreis der Baustelleneinrichtung einzurechnen. Der Bauzeitenplan ist auf Anforderung und nach Baufortschritt zu aktualisieren und im Baubüro vorzuhalten.

10.07 Baustelleneinrichtung

Baustelleneinrichtungsflächen stehen nur im Baufeld zur Verfügung. Die Festlegung erfolgt in Absprache mit der Bauleitung während der Einweisung.

Sollte der AN weitere Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen benötigen, so hat er sich diese selbst und auf eigene Kosten zu beschaffen.

Der AN verpflichtet sich, das zur Verfügung gestellte Gelände nach Abschluss der Maßnahme wieder in den vorgefundenen Ursprungszustand bzw. zurück zu versetzen. Der Ursprungszustand wird vor Flächenzuweisung gemeinsam mit dem AG dokumentiert.

10.08 Strom- und Wasserversorgung für den AN, sonstige Umlagen

Der AN muss sich um den Anschluss von Strom und Wasserversorgung selbst kümmern.

Die beschriebenen Leistungen sind in die Position „Baustelleneinrichtung“ einzurechnen. Darüber hinaus sind folgende Leistungen einzurechnen:

- Lieferung, Ein- und Ausbau sowie ggf. Wartungskosten des Baustromzwischenzählers,
- Lieferung, Einbau/Anschluss Hydrantenstock durch die Stadtwerke Saarbrücken bzw. durch den AN,
- Lieferung, Ein- und Ausbau sowie ggf. Wartungskosten des Zwischenzählers für die Wasserentnahme.

10.09 Tariftreueerklärung, Anwendbarkeit des Saarländischen Tariftreue- und Fairer-Lohn-Gesetz (STFLG)

Der Bieter ist verpflichtet für sämtliche von ihm benannte Nachunternehmer gem. § 7 Saarländisches Tariftreue- und Fairer-Lohn-Gesetz (STFLG) entsprechende Tariftreueerklärungen gem. Formblatt 232 abzugeben. Die Kernarbeitsbedingungen gem. § 3 STFLG sind unter der Internetadresse

www.saarland.de/masfg/DE/portale/arbeit/tarifregister/tariftreuegesetz/tariftreuegesetz.html
(Stand: April 2025) kostenfrei abrufbar.

Der Bieter verpflichtet sich in Ergänzung zu den Regelungen in Formblatt EFB 231 (Vereinbarung Tariftreue) sämtliche Regelungen des Saarländischen Tariftreue- und Fairer-Lohn-Gesetz STFLG vom 08.12.2021 einzuhalten und im Falle des Einsatzes von Nachunternehmern in Ergänzung zum EFB Formblatt 232 (Vereinbarung Tariftreue zwischen AN und NU) von den Nachunternehmern ebenfalls eine den Regelungen des STFLG entsprechende Tariftreueerklärung zu verlangen.

Um die Einhaltung der sich aus dem STFLG für den Auftragnehmer ergebenden Verpflichtungen zu sichern, ist der Auftragnehmer verpflichtet, an den Auftraggeber für jeden schuldhaften Verstoß eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 v.H. des Auftragswertes mit dem beauftragten Unternehmen zu zahlen. Bei mehreren Verstößen ist die Summe der Vertragsstrafen auf 10 v.H. des Auftragswertes begrenzt. Der Auftragnehmer ist zur Zahlung der Vertragsstrafe auch dann verpflichtet, wenn der Verstoß durch ein Nachunternehmen begangen wird. Ist die verhängte Strafe unverhältnismäßig hoch, so kann sie von dem Auftraggeber auf Antrag des beauftragten Unternehmens auf den angemessenen Eurobetrag herabgesetzt werden. Dieser kann beim Zweifachen des Betrages liegen, den der Auftragnehmer durch den Verstoß gegen die Tariftreuepflichten gemäß § 3 Absatz 1 oder 5, § 4 Absatz 1, § 5, § 6 Absatz 1 oder § 7 Absatz 2 des Gesetzes eingespart hat.

Bei schuldhafter Nichterfüllung der aus dem STFLG resultierenden Pflichten durch den Auftragnehmer oder seine Nachunternehmer ist der Auftraggeber berechtigt, das Vertragsverhältnis außerordentlich und fristlos zu kündigen.

10.10 Bieterfragen

Bieterfragen müssen bis spätestens 6 Kalendertage vor Submission bei der Vergabestelle schriftlich eingegangen sein.

Spätere Bieteranfragen können nicht mehr beantwortet werden (§ 12a Abs. 3 VOB/A – EU).

10.11 Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

10.12 Eröffnungstermin

Die Teilnahme von Bietern und deren Bevollmächtigten am Eröffnungstermin ist nicht zugelassen (§ 14 Abs. 1 VOB/A – EU).

10.13 Urkalkulation

Die Urkalkulation ist vom Bieter nach gesonderter Aufforderung durch die Vergabestelle innerhalb von 6 Kalendertagen in einem verschlossenen Umschlag vorzulegen.

10.14 Fristen

Ausführungsbeginn:

11.01.2027

- Der Baubeginn je Bauabschnitt ist min. 3 Wochen im Voraus dem AG anzuzeigen.
- Die vorgegebene Reihenfolge der Bauabschnitte ist zwingend einzuhalten.

Fertigstellung:

09.07.2028

10.15 Stundenlohnarbeiten

Stundenlohnarbeiten dürfen nur auf Anordnung des AG bzw. der örtlichen Bauüberwachung ausgeführt werden. Sie sind in jedem Fall vor Beginn anzuzeigen. Nachweise über geleistete Arbeitsstunden bzw. evtl. erforderliche zu vergütende Aufwendungen über Stoffe, Geräte, usw. sind spätestens einen Werktag nach angefallener Leistung beim AG zur Kenntnisnahme einzureichen. Es ist besonders § 15 VOB/B zu beachten.

10.16 Einzurechnende Erschwernisse im Bauablauf

Es obliegt dem AN, seinen Bauablauf so festzulegen, dass ihm dadurch möglichst keine bzw. wenige Überschneidungen und Behinderungen entstehen.

Falls im Leistungsverzeichnis keine gesonderte OZ für Erschwernisse und Stillstandzeiten aufgeführt sind, erfolgt keine zusätzliche Vergütung; der Bieter ist vielmehr gehalten, dies in seiner Kalkulation der betreffenden Einzelpositionen hinreichend zu berücksichtigen; d.h. in die jeweiligen Einheitspreise sind evtl. Erschwernisse und ggfs. Stillstandzeiten einzurechnen.

10.17 Aufmaß

Das gemeinsame Aufmaß stellt nur dann ein Anerkenntnis der Feststellung des Leistungsumfangs dar, wenn dies auf den Aufmaßunterlagen entsprechend vermerkt und durch den AG gegengezeichnet ist.

10.18 Emissionen

Alle Arbeiten sind möglichst emissionsarm (Lärm, Abgas, Erschütterungen, Staub etc.) auszuführen.

Die eingesetzten Maschinen und die gewählten Arbeitsverfahren müssen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

Zur Vermeidung von Staubemissionen gelten insbesondere folgende Regelungen:

- Auf dem gesamten Baufeld einschließlich der Zuwegungen und Zufahrtsstraßen darf maximal Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. Der AG behält sich vor, entsprechende Geschwindigkeitskontrollen durchzuführen. Bei Überschreitung der Geschwindigkeit erfolgt zunächst eine Abmahnung des betroffenen Fahrers durch den AG oder die örtliche BÜ. Bei wiederholtem Verstoß wird der betreffende Fahrer der Baustelle verwiesen.
- Bei LKW-Transporten von Schüttgütern muss bei Fahrten auf den Zuwegungen und den Zufahrtsstraßen als auch innerhalb der Baustelle die Ladung vollständig abgeplant werden.
- Kehr- und Reinigungsarbeiten sind im erforderlichen Umfang durchzuführen, wobei nur staubarme Kehrverfahren (Kehrsaugwagen o.ä.) zulässig sind. Es ist strikt untersagt, Kehrarbeiten mit einer rotierenden Horizontalbürste durchzuführen, ohne dass das Kehrgut aufgefangen wird.
- Der AN ist verpflichtet, von ihm verschmutzte öffentliche Straßen unverzüglich zu reinigen. Der Reinigungsaufwand wird nicht gesondert vergütet.

10.19 Schlusszahlungsfrist

Die Frist für die Schlussrechnungsprüfung- und -zahlung wird gemäß § 16 Abs. 5 Nr. 3 VOB/B auf 60 Tage verlängert, da es sich bei dem Bauvorhaben um eine komplexe und mit Fördermitteln geförderte Baumaßnahme handelt. Die Schlussrechnung mit Schlusssaufmaßunterlagen muss daher von mehreren

Behörden geprüft und freigegeben werden. Der Bieter erklärt sich mit Abgabe eines Angebotes ausdrücklich mit der Verlängerung der Schlusszahlungsfrist einverstanden.

10.20 Vergabenachprüfungsverfahren / Rügeobliegenheit

- 1.) Die Vergabekammer leitet ein Nachprüfungsverfahren nur auf schriftlichen Antrag ein.
- 2.) Antragsbefugt ist jedes Unternehmen, das ein Interesse an dem öffentlichen Auftrag hat und eine Verletzung in seinen Rechten nach § 97 Absatz 6 GWB durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend macht. Dabei ist darzulegen, dass dem Unternehmen durch die behauptete Verletzung der Vergabevorschriften ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht.
- 3.) Der Antrag ist unzulässig,
 - a) soweit der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber der Vergabestelle nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen nach Kenntniserlangung gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 GWB bleibt unberührt,
 - b) bei Verstößen gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe gegenüber der Vergabestelle gerügt werden,
 - c) bei Verstößen gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Angebotsabgabe gegenüber der Vergabestelle gerügt werden,
 - d) wenn mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung der Vergabestelle, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind. Dies gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags nach § 135 Absatz 1 Nummer 2 GWB. § 134 Absatz 1 Satz 2 GWB bleibt unberührt.
- 4.) Vergaberügen gem. vorstehender Ziffer 3.) sind schriftlich bei der Vergabestelle einzureichen.
- 5.) Kenntniserlangung im Sinne von vorstehender Ziffer 3.) setzt nicht die tatsächliche Kenntniserlangung des Bieters vom Verfahrensverstoß voraus. Ausreichend ist die Möglichkeit zur Kenntniserlangung, d.h. der Antragsteller muss die verkehrsübliche Sorgfalt eines Bieters bei der Überprüfung der Vergabeunterlagen und der Verfahrenshandlungen walten lassen. In Zweifelsfällen hat der Bieter bei der Vergabestelle eine Bieterfrage zu stellen und/oder qualifizierten Rechtsrat einzuholen. Fahrlässige, dem Bieter zuzurechnende Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.
- 6.) Mit der Abgabe eines Angebotes verzichtet der Bieter auf die Möglichkeit einer Verfahrensrüge wegen Verstößen gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen erkennbar sind.
- 7.) Bekanntmachungen der Vergabestelle und Mitteilungen an den Bieter – einschließlich Mitteilungen über den Ausschluss oder der Nichtberücksichtigung seines Angebots - gelten als genehmigt, wenn der Bieter diesen nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von 10 Kalendertagen in Form einer Verfahrensrüge widerspricht. Eine Rüge nach Ablauf dieser Ausschlussfrist ist unzulässig.

10.21 Salvatorische Klausel

Bei Unklarheiten oder Widersprüchen gelten die vertraglichen Regelungen in nachfolgender Reihenfolge:

1. Besondere Vertragsbedingungen,
2. weitere Besondere Vertragsbedingungen,
3. Baubeschreibung und Vorbemerkungen zur Bauausführung,
4. zusätzliche technische Vertragsbedingungen,
5. Inhalt der Leistungsbeschreibung,
6. die VOB/B,
7. das BGB,
8. vom AN einzuhaltende gesetzliche Regelungen (Gesetze, Verordnungen, Satzungen etc.),
9. die anerkannten Regeln der Technik und Baukunst.

Sollten einzelne in den Verdingungsunterlagen enthaltene Vertragsbedingungen bzw. Vertragsregelungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsregelungen – unter Beibehaltung der vorstehend aufgeführten Reihenfolge der Vertragsregelungen – unberührt. Der AG und der AN sind in diesem Fall verpflichtet, die unwirksame oder unwirksam gewordene Regelung durch eine einvernehmlich festzulegende neue Regelung zu ersetzen, die dem ursprünglichen Regelungsgehalt der unwirksamen Regelung möglichst nahekommt.

10.22 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Saarbrücken.

- ENDE DER WEITEREN BESONDEREN VERTRAGSBEDINGUNGEN –